

Grenchen

Wissen von Vorteil – Beratung empfohlen

Herbstanlass zum Thema «Lebzeitige Abtretung von Wohneigentum an Nachkommen».

Mitte September lud der Hauseigentümerverschein Region Grenchen und Umgebung (HEV) zum Herbstanlass. Der Saal des Parktheaters war voll besetzt. Das Thema «lebzeitige Abtretung von Wohneigentum an Nachkommen» interessierte.

Drei Referenten beleuchteten das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln. Über steuerrechtliche und erbrechtliche Aspekte sprach Fürsprecher **Hanspeter Schild**.

Claudia Hänzi, seit August Chefin des kantonalen Amtes für soziale Sicherheit, beleuchtete die lebzeitige Abtretung im Hinblick auf die Nachlassregelung und die Verwandtenunterstützungspflicht.

Tipps für die Finanzierung von Abtretungen gab **Patrick Hofmann**, Leiter ImmoPartner Region Aargau/Solothurn der UBS AG, welche den Anlass unterstützte.

Beispiel

HEV-Präsident Mario Chirico führte ins Thema ein und präsentierte zum besseren Verständnis ein Beispiel: Ein Ehepaar mit drei Kindern besitzt eine Liegenschaft. Welche Nachfolgelösung ist zu wählen,

damit das Haus in der Familie bleibt? Der Sohn ist an der elterlichen Liegenschaft interessiert. Die eine Tochter lebt in ausgezeichneten wirtschaftlichen Verhältnissen und besitzt ein Eigenheim. Die andere Tochter, alleinerziehend, wird sozialhilfe-rechtlich unterstützt.

Verschiedene Lösungsansätze

Den Referenten gelang es verschiedene Lösungsansätze anhand des geschilderten Fallbeispiels verständlich aufzuzeichnen.

«Ich bin mit der Materie vertraut», sagte ein Besucher. Er hat seine Tochter zur Weiterbildung begleitet. «Wichtig ist eine klare erbrechtliche, vertragliche Regelung», gab er sich überzeugt. Das Gleiche empfahl Hanspeter Schild: «Schliessen Sie unbedingt in dieser Situation einen Erbvertrag ab».

Gemäss Art. 328 ZGB sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in günstigen Verhältnissen leben, zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Falls in der geschilderten Familie wegen Pflegebedürftigkeit der Eltern deren eigene Mittel aufgebraucht sind, kämen Ergänzungsleistungen (EL) zum Tragen. Die den Kindern überschriebene Liegenschaft wird jedoch

als Vermögensanteil aufgerechnet, die EL fliessen nicht. Die Eltern müssten Sozialhilfe beantragen.

Weil die Verwandtenunterstützung der Sozialhilfe vorgeht, hat die gut situierte Tochter einen Beitrag an die Eltern zu bezahlen. Ihre Schwester, die von der Sozialhilfe lebt, müsste ihren Anteil verkaufen und vom Erlös leben. Ist ein Verkauf nicht möglich oder zumutbar, wird sie verpflichtet, auf ihrem Miteigentumsanteil eine Grundpfandverschreibung zu Gunsten der öffentlichen Hand einzurichten.

Sich fundiert beraten lassen, um damit unliebsame Folgen bei der lebzeitigen Abtretung von Wohneigentum zu vermeiden, lautete das Fazit des 90-minütigen Herbstanlasses des HEV Grenchen.

Daniel Trummer



HEV-Präsident Mario Chirico begrüßte das Publikum im Parktheater Grenchen.

